

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

## **Vereinssatzung**

### **der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

#### **B a u t z e n**

##### Paragraph 1

###### **Name- Rechtsform -Bereich -Sitz**

###### 1.1

Der Verein mit dem Namen "Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft Bautzen e.V.", abgekürzt "DLRG Bautzen", ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bautzen eintragen zu lassen.

###### 1.2

Die "DLRG Bautzen" umfasst den Bereich des Landkreises. In Übereinstimmung mit den zentralen und kommunalen Festlegungen übernimmt sie koordinierende und weitere Aufgaben im Rettungs- und Katastrophenschutz des ostsächsischen Raumes.

###### 1.3

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bautzen, er gliedert sich, seiner personellen und arbeitsmäßigen Entwicklung gemäß, in Arbeitskreise.

##### Paragraph 2

###### **Aufgaben -Ziele**

###### 2.1

Die "DLRG Bautzen" ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten "Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.". Mit der selbständigen Tätigkeit im Verein verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der gültigen Abgabenordnung.

###### 2.2

Aufgaben der "DLRG Bautzen" sind

- die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen,
- die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser,
- die Werbung für die Ziele der DLRG.

## 2.3

Teilaufgaben der "DLRG Bautzen" sind, der Entwicklung der örtlichen Bedingungen entsprechend, insbesondere

- a) die Förderung des Anfängerschwimmens und des Schulschwimmunterrichts,
- b) die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- c) die Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- d) die Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
- e) die Mitarbeit bei der Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen,
- f) die Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
- g) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- h) die Aus- und Fortbildung aller ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- i) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit \*) und die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- j) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- k) der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- l) die Zusammenarbeit mit Kommunal- und Landesbehörden.

## 2.4

Die "DLRG Bautzen" vereint ehrenamtliche Mitarbeiter, Freunde und Interessierte sowie Sponsoren, die für den Verein und im Sinne seiner Satzung und des jeweiligen Arbeitsprogramms freiwillig zu wirken bereit sind.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

## 2.5

Die "DLRG Bautzen" ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es sind jedoch, entsprechend den gesetzlichen und zentralen Regelungen des DLRG, alle Möglichkeiten zur Eigenwirtschaftung und Gewinnung von Mitteln zur Erreichung der satzungsmäßigen Zielstellung statthaft.

\*)

Entsprechend §7 der Satzung der „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.“ ist die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit ein besonderes Anliegen der DLRG. Zur Jugendarbeit sind alle Mitglieder bis zu 25 Jahren berufen. Arbeit, Aufbau, und Gliederung der DLRG-Jugendgruppen ist durch eine von der Bundestagung beschlossene Bundesjugendordnung geregelt.

## 2.6

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke der Satzung und die der auf der Satzung beruhenden Programme Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3**Mitgliedschaft**

## 3. 1.

Mitglied der „DLRG Bautzen“ mit allen Rechten und Pflichten können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft kann für eine aktive Mitgliedschaft in der „DLRG Bautzen“, als auch für eine passive Mitgliedschaft erworben werden. Die Wahl ist im Aufnahmeantrag anzuzeigen. Mit der Anzeige des Verzichts auf eine aktive Mitarbeit verzichtet dieses Mitglied auf das Recht Anträge zu stellen, Beschlüsse zu fassen, zu wählen und gewählt zu werden. Ein Statuswechsel kann schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten gegenüber dem Vorstand zum Beginn eines Jahres (01. 01.) beantragt werden.

Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einer juristischen Person werden durch einen Delegierten oder durch einen Vertreter der Gesellschaft wahrgenommen.

## 3. 2.

Minderjährige können ebenfalls Mitglied werden. Sie sind nicht berechtigt Anträge zu stellen, abzustimmen, zu wählen oder gewählt zu werden.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erwirbt das minderjährige Mitglied das aktive Wahlrecht. Gewählt werden kann es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein aktives und passives Wahlrecht innerhalb der DLRG-Jugend wird von dieser Satzung nicht berührt.

Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung mindestens eines Elternteils. Eine Übertragung der Rechte aus der Mitgliedschaft auf die Eltern ist nicht möglich.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten diese Mitglieder die allgemeinen Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds. Sie haben das Recht, innerhalb von drei Monaten, gegenüber dem Vorstand zu erklären, dass sie nur passives Mitglied sein wollen.

## 3. 3.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung durch den Vorstand erworben.

Mit dem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung sowie die Ordnungen und Programme der „DLRG Bautzen“ und die der übergeordneten Gliederungen an.

Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der „DLRG Bautzen“ aus. Gegenüber der überörtlichen Gliederung werden die Mitglieder durch den Vorstand bzw. durch Delegierte der „DLRG Bautzen“ vertreten.

Durch eigenmächtiges Handeln der Mitglieder wird der Verein nicht gebunden.

### 3. 4.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- mit der Auflösung bzw. Aufhebung der juristischen Person
- Streichung als Mitglied
- Ausschluss
- oder Tod.

Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss diesem bis zum 31. 10. zugehen, wenn sie zum Ende des Kalenderjahres wirksam sein soll.

Mitglieder, die für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr mit der Beitragsleistung trotz Mahnung im Rückstand sind, können von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss gestrichen werden. Zahlt das gestrichene Mitglied die ausstehenden Beiträge innerhalb von 2 Wochen nach der Streichung, kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag beim Vorstand zurückerlangt werden.

Den Ausschluss aus der „DLRG Bautzen“ regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

### 3. 5.

Endet die Mitgliedschaft bzw. scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen des Vereins bzw. das Eigentum des Vereins unverzüglich an die „DLRG Bautzen“ herauszugeben.

## Paragraph 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 4.1

Die Mitglieder der "DLRG Bautzen" haben das Recht und die Pflicht, entsprechend der Satzung an der Vereinstätigkeit teilzunehmen. Insbesondere geschieht das durch die Mitwirkung im Rahmen der Arbeitskreise und auf der Grundlage des jeweiligen Arbeitsprogramms.

#### 4.2

Die Vereinsmitglieder sind in geeigneter Form regelmäßig und umfassend zu den Ergebnissen und eventuell erweiterten oder neuen Zielstellungen der Vereinstätigkeit zu informieren. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und an denen der für sie zuständigen Arbeitskreise teilzunehmen. Gegenüber der übergeordneten Gliederung werden

die Interessen der Mitglieder der "DLRG Bautzen" durch den Vorstand bzw. durch gewählte Delegierte wahrgenommen.

#### 4.3

Jedes aktive stimmberechtigte Mitglied hat, unabhängig von seiner Funktion, eine Stimme. Die Erledigung der Beitragspflicht ist selbstverständliche Voraussetzung für die Wahrnehmung des aktiven oder passiven Stimm- bzw. Wahlrechts.

#### 4.4

Im einzelnen sind die Mitglieder der „DLRG Bautzen“ verpflichtet,

- a) die Vereinsinteressen und die seiner Mitglieder sowie die berechtigten Interessen Dritter aktiv zu wahren bzw. zu fördern,
- b) die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen,
- c) ideelles und materielles Gut des Vereins zu schützen und zu seiner Entwicklung und Entfaltung beizutragen.

#### 4.5

Die Mitglieder haben entsprechend den Festlegungen der Hauptversammlung des Landesverbandes Beiträge zu leisten. Diese Beitragspflicht erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalenderjahres.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Beitrag wird zum 01. Januar des jeweiligen Jahres im Voraus fällig und ist spätestens bis zum Ende des Monats zu leisten.

#### 4.6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Auskünfte zu geben bzw. Unterlagen vorzulegen, soweit sie für die Tätigkeit im Rahmen der DLRG, insbesondere im Rettungs- und Katastrophendienst, notwendig sind. Ebenso sind Veränderungen zur Person dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wenn sie vorgenannte Informationen betreffen bzw. im Aufnahmeantrag erfragt worden sind.

### Paragraph 5

#### **Organe des Vereins**

Die Organe der „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bautzen e. V.“ sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

### Paragraph 6

#### **Hauptversammlung**

## 6.1

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der "DLRG Bautzen". Zu ihr gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes.

Sie hat die Aufgabe, insbesondere mit der Bestätigung des jeweiligen Arbeitsprogramms, über Grundsatzfragen des Vereins und seiner Arbeitskreise zu entscheiden.

Hierzu gehören über das vorgenannte hinaus besonders

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme der Finanzabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) die jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Wahl oder die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern (die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen) für die Dauer von zwei Jahren,
- f) die Festsetzung von Aufnahmegebühren für Mitglieder und zusätzlichen Beiträgen entsprechend den Vereinszielstellungen,
- g) die Wahl von Delegierten zur Hauptversammlung der übergeordneten Gliederung,
- h) die Annahme des Haushaltplanes,
- i) Satzungsänderungen,
- j) die Auflösung der "DLRG Bautzen".

## 6.2

Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich verlangen.

## 6.3

Der Vorstand beruft jede Hauptversammlung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Übersendung der Ladung an die vom Mitglied letzte benannte Adresse reicht zur ordnungsgemäßen Ladung aus.

## 6.4

Durchführung und Versammlungsleitung der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen als die Mitglieder an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen oder als Zuhörer zugelassen werden.

## 6.5

Anträge zu einer Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie beim Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der tatsächlich vertretenen Stimmen dies zulassen, ausgenommen hiervon sind Anträge zur Satzungsänderung.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

## 6.6

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sollten sich jedoch bis 10 Tage vor Versammlungsbeginn die Hälfte der Mitglieder schriftlich begründet entschuldigt haben, so ist neu einzuladen.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn ein viertel der Stimmberechtigten diese verlangen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat und zudem die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl des Vorstandes ist unter § 7.3 geregelt.

## 6.7

Die Stimmen sind nicht übertragbar.

Bei schriftlich begründeter und durch die Tagungsleitung bestätigter Abwesenheit eines Mitgliedes kann, soweit möglich, die Stimmabgabe vorher schriftlich erfolgen.

## 6.8

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse und das wesentliche Vorbringen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in geeigneter Form innerhalb von 14 Tagen nach der Hauptversammlung für weitere zwei Wochen auszuhängen.

Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

Einsprüche gegen das Protokoll sind bis zu 30 Tagen nach der Hauptversammlung zu erheben und in der nächsten Vorstandssitzung im Beisein des Beantragenden zu behandeln.

## Paragraph 7

### **Vorstand**

## 7.1

Dem Vorstand der "DLRG Bautzen" gehören entsprechend der personellen Entwicklung an mindestens  
der Vorsitzende,

der stellvertretende Vorsitzende,  
der Technische Leiter,

darüber hinaus ist es möglich, einen Arzt,  
einen Kassenwart,  
einen Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,  
einen Vertreter der Jugendgruppe und der Arbeitskreise  
als erweiterten Vorstand hinzuzuwählen.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

## 7.2

Der Vorstand leitet die Arbeit der DLRG auf Kreisverbandsebene. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der übergeordneten Gliederungen.

## 7.3

Die Mitglieder des Vorstandes werden - wenn im folgenden nicht anders bestimmt - von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, wie viele Vorstandsmitglieder gewählt werden, wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen (§ 7.1). Außerdem bestimmt sie einen Wahlleiter.

Grundsätzlich erfolgt eine Einzelabstimmung, wobei gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat und zugleich die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; bei nochmaliger Stimmgleichwahl entscheidet das Los.

Die Mitgliederversammlung darf bei der Wahl auch als Wahlmodus eine Gesamtwahl bestimmen. Dabei hat dann jedes Mitglied so viele Stimmen, wie die Mitgliederversammlung zuerst bestimmt hat, Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu wählen, pro Kandidat aber nur eine Stimme; weniger Stimmen können abgegeben werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat und zudem die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

## 7.4

Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand

- a) ein anderes Vorstandsmitglied mit dessen Einverständnis mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen, dabei darf eine Person höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden.
- b)



ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren, wo es die gleichen Recht und Pflichten wahrnimmt.

(Der Vorstand kann bis maximal ein Drittel der bei seiner Wahl vorhandenen Personalstärke durch Kooptierung aufnehmen.)

c)

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.

d)

Die Amtszeit aller nachgewählten oder kooptierten Vorstandsmitglied endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

7.5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## Paragraph 8

### **Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen**

Satzung und Ordnungen orientieren sich an den Satzungen und Ordnungen (z. B. für Ehrungen, Schieds- und Ehrenratsverfahren, Finanzen) der übergeordneten Gliederungen.

Die Zusammensetzung des Ehrenrates, Aufgaben und Verfahrensweise werden durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt.

Art, Inhalt und Durchführung von Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt.

Besondere Leistungen, hervorragende Mitarbeit, langjährige Mitgliedschaft oder Verdienste zur besonderen Förderung der DLRG können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

Die vorgenannten Ordnungen der DLRG sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, dürfen diese auch innerhalb der DLRG nur nach Zustimmung des Übermittelnden weitergegeben werden.

## Paragraph 9

### **Haftung**

Die "DLRG Bautzen" haftet für das Verhalten ihrer Organe mit ihrem Vermögen, soweit es nicht Eigentum anderer Gliederungen der DLRG ist.

Die Mitglieder der "DLRG Bautzen" haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

Mitglieder des Vereins, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden entsprechend den gesetzlichen Regelungen verantwortlich.

Paragraph 10

**Satzungsänderungen und Auflösung**

10.1

Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

10.2

Die Auflösung der „DLRG Bautzen“, die Änderung des Vereinszwecks bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Entsprechend dem gemeinnützigen Anliegen der „DLRG Bautzen“ fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins an zu benennende Gliederungen der DLRG oder an einen anderen gemeinnützigen Verein mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung.

Paragraph 11

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit Wirkung vom 12. Mai 1998 durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft gesetzt.

(geändert: 03. 03. 2005)